Basel, den 27. September 1941 — 41. Jahrgang - No. 39

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Die Verlängerung des Warenhausbeschlusses. — Proportionale, progressive oder degressive Rückvergütung? — 25 Jahre Arbeit einer Berggenossenschaft. — Johannes Lindberg. — Verschiedene Tagesfragen. — Versorgung und Rationierung. — Die Entwicklung des Ackerbaues 1919—1941. Uebersicht über die Zuteilung der 4. Mehranbauetappe Herbst 1941 und Frühjahr 1942. — Kurze Nachrichten. — Aktive Mitglieder- und Konsumentenpolitik. Der A.C.V. beider Basel stellt seinen Mitgliedern eine Dörranlage zur Verfügung. — Vereinigung der Konsumvereins-Bäckereien der Schweiz: Voranzeige-Einladung. Mitteilungen der V.K.S. — Instruktionskurs für Studienzirkelleiter im Kreis VI. — Bestrafte Verletzung der Schweigepflicht. — Aus unserer Bewegung. — Kreis IV und V Einladung zur Herbst-Konferenz. — Verein schweiz. Konsumverwalter: Programm zur Berufstagung. — Verbandsdirektion. — Genossenschaftliches Seminar. — Arbeitsmarkt.

Die Verlängerung des Warenhausbeschlusses.

Eine Verschlechterung für die Genossenschaften.

Art. 6 gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 1939:
Die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses über die Eröffnung neuer und die Erweiterung oder die Verlegung bestehender Filialen finden keine Anwendung auf Detailverkaufsstellen von Genossenschaften und deren Mitgliedergenossenschaften, welche vor dem 1. Mai 1935 derartige Verkaufsstellen geführt haben.

Art. 6 gemäss Botschaft des Bundesrates vom 17. Sept. 1941:
Der Bundesrat kann Genossenschaften von der Beachtung von Art. 3 entbinden, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Detailhandels vertraglich über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften verständigt haben.

Ende dieses Jahres läuft der Warenhausbeschluss, der nun schon seit 1933 alle zwei Jahre verlängert worden ist, ab. In seiner Botschaft vom 17. September 1941 setzt sich der Bundesrat — nachdem er vorher die Stellungnahme der Kantone und von Verbänden erforscht hatte — für die Verlängerung des derzeitigen Warenhausbeschlusses ein — nicht ohne jedoch den Art. 6, der heute der Besonderheit der Selbsthilfegenossenschaften einigermassen zufriedenstellend Rechnung trägt, einer wesentlichen Änderung unterzogen zu haben. Während bisher — auf Grund der bekannten Verständigung mit dem Gewerbeverband (Konsultative Kommission) — auf Detailverkaufsstellen von Genossenschaften, die vor dem 1. Mai 1935 solche Verkaufsstellen geführt haben, der Warenhausbeschluss keine Anwendung fand, kann der Bundesrat auf Grund des neuformulierten Art. 6 allgemein Genossenschaften von den im Warenhausbeschluss festgelegten Einschränkungen entbinden, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Detailhandels vertraglich über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften verständigt haben. An die Stelle der formellen Befreiung im derzeitigen Art. 6 bedeutet der neue Art. 6 eine sachlich nicht zu rechtfertigende Verschlechterung der Stellung der Genossenschaften. An dieser Feststellung ändert auch die Tatsache nichts, dass in der Botschaft erklärt wird, dass die vertragschliessenden Genossenschaften durch die in einem Übereinkommen mit dem Gewerbeverband festgelegte Weiterführung der Konsultativen Kommission wiederum vom Filialverbot befreit werden sollen.

Seitens des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses hatte man sich — nach einem von hoher Stelle erfolgten Hinweis auf das allgemeine Landesinteresse — mit einer gewissen Erweiterung des Geltungsbereiches des derzeitigen Art. 6 einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung jedoch, dass, wie das offenbar vom betreffenden Bundesamt beabsichtigt war, die Referendumsklausel im neuen Warenhausbeschluss aufgenommen worden wäre. Nachdem diese jedoch ganz wider Erwarten im Entwurf des Bundesrates nicht enthalten ist, können die Selbsthilfegenossenschaften ihre Zustimmung zu dem ohne Not und überzeugende Begründung abgeänderten Art. 6 nicht geben. Bis heute hat — wie auch in der Botschaft anerkennend hervorgehoben wird — die Konsultative Kommission zufriedenstellende Arbeit geleistet. Anstelle der fruchtlosen Bekämpfung ist die fruchtbare Verständigung getreten. Deshalb ersuchte auch der Schweiz. Gewerbeverband die gesetzgebenden Behörden der Schweiz. Eidgenossenschaft, den derzeitigen Art. 6 unverändert in die neue Vorlage aufzunehmen.

Von den zunächst interessierten Kreisen, die für das Bestehen des Warenhausbeschlusses in erster Linie verantwortlich sind, ist gegen die Nichtunterstellung der Selbsthilfegenossenschaften also nichts einzuwenden. Es bleibt unerfindlich, weshalb der Bundesrat — im Gegensatz zu früheren Stellungnahmen — den Genossenschaften die verdiente Anerkennung ihrer dem ganzen Lande nützlichen Tätigkeit so wenig zubilligen will, zumal seit dem Erlass des letzten Warenhausbeschlusses keine Tatsachen eingetreten sind, die eine derartige Änderung der Beurteilung der genossenschaftlichen Arbeit rechtfertigen. Wenn in der Botschaft auch auf die Rechtsgleichheit hingewiesen wird, so in diesem Zu-

sammenhang bestimmt zu Unrecht, da durch die Aufrechterhaltung des derzeitigen Wortlautes des Art. 6 kein Recht einer etwa nach dem 1. Mai 1935 gegründeten Selbsthilfegenossenschaft verletzt würde. Denn nach diesem Zeitpunkte ist keine Selbsthilfegenossenschaft gegründet worden, die durch die Bestimmungen des Art. 6 sich mit Recht benachteiligt fühlen könnte.

Die Stellungnahme zur neuen Fassung des Art. 6 wird in der Botschaft wie folgt begründet (Hervorhebungen von uns):

Im Entwurf des Bundesrates vom 5. September 1933 waren für die Genossenschaftsläden keine besonderen Bestimmungen vorgesehen, und der in der parlamentarischen Beratung diskutierte Antrag, sie vom Filialverbot auszunehmen, blieb in beiden Räten in der Minderheit, so dass die Genossenschaften den Einschränkungen ursprünglich ebenfalls unterstellt waren. In den genossenschaftlichen Kreisen machte sich hiegegen eine starke Opposition geltend, die in einer Eingabe an den Bundesrat vom 20. Oktober 1934 mit dem Postulat auf gänzliche Befreiung der Selbsthilfegenossenschaften vom Filialverbot ihren Ausdruck fand. Über das gleiche Begehren wurden auch Verhandlungen mit dem schweizerischen Gewerbeverband geführt, die am 1. Mai 1935 zu einer grundsätzlichen Verständigung unter den interessierten Kreisen führten.

Der Bundesbeschluss vom 27. September 1935 trug der erzielten Einigung durch folgende Bestimmung (Art. 6) Rechnung:

«Der Bundesrat kann Grossunternehmungen von der Beachtung des Art. 3 entbinden, sofern sie sich mit den zuständigen Verbänden des Kleinhandels vertraglich über die Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften verständigt haben.»

Diese allgemeine Vorschrift galt nicht nur für die Genossenschaften, sondern für sämtliche Grossunternehmungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie den Verständigungswillen unter den entgegengesetzten Gruppen stark gefördert hat. Schon am 13. September 1935 war zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und den im Schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen vertretenen Genossenschaften eine Vereinbarung getroffen worden, die für die Eröffnung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Filialgeschäfte ein privates Schiedsverfahren vor einer gemeinsam bestellten Schiedskommission einsetzte.

Der Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 ging in bezug auf die Genossenschaften noch einen Schritt weiter, indem er sie, soweit sie schon vor dem 1. Mai 1935 Detailverkaufsstellen geführt hatten, unmittelbar vom Filialverbot befreite, ohne dass hierfür noch ein besonderer Bundesratsbeschluss erforderlich war; die Bestimmung lautete:

«Die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses über die Eröffnung neuer und die Erweiterung oder die Verlegung bestehender Filialen finden keine Anwendung auf Detailverkaufsstellen von Genossenschaften und deren Mitgliedergenossenschaften, welche vor dem 1. Mai 1935 derartige Verkaufsstellen geführt haben.»

Dieser Beschluss wurde von den eidgenössischen Räten gefasst, nachdem der Schweizerische Gewerbeverband und der Schweizerische Ausschuss für Zwischengenossenschaftliche Beziehungen das erwähnte Abkommen vom 13. September 1935 wenige Tage zuvor für die Dauer des neuen Bundesbeschlusses erneuert hatten.

Anlässlich der letztmaligen Verlängerung des Filialverbotes ist zwischen den genannten Parteien eine neue Vereinbarung zustande gekommen, die nun nicht mehr ein Schiedsverfahren vor einer mit Entscheidungskompetenz ausgestatteten Schiedsstelle, sondern lediglich ein konsultatives Organ zur Begutachtung von Eröffnungs- und Erweiterungsgesuchen vorsieht und auch die der Kommission vorzulegenden Tatbestände etwas eingeschränkt hat. Auch dieses neue Abkommen wurde von den Räten zum Anlass genommen, die am Vertrage beteiligten Genossenschaften wiederum von der Beachtung des Filialverbotes zu befreien.

Nach einer gemeinsamen Mitteilung des Schweizerischen Gewerbeverbandes und des Schweizerischen Ausschusses für Zwischengenosssenschaftliche Beziehungen ist die Vereinbarung vom 18. September 1939 am 21. August 1941 ohne Abänderungen verlängert worden, in der Erwartung, dass Art. 6 des bisherigen Bundesbeschlusses in einem neuen Erlass beibehalten werde. Soweit wir dies beurteilen können, sind auch mit dem Abkommen über die Einsetzung einer lediglich konsultativen Kommission günstige Erfahrungen gemacht worden. Wertvoll ist für uns dabei vor allem die Tatsache, dass die interessierten Kreise sich über diese wichtige Frage freiwillig zu einer Lösung zusammengefunden haben, die ein hohes Mass von Vertrauen und Loyalität voraussetzt und ein erfreuliches Zeugnis für eine fruchtbare und verständnisvolle Zusammenarbeit der Partner darstellt. Wir können uns deshab ohne weiteres damit einverstanden erklären, die vertragschliessenden Genossenschaften wiederum vom Filialverbot zu entbinden, da die hierfür in Art. 6 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie wir bereits früher ausgeführt haben, ist in den Bundesbeschlüssen von 1937 und 1939 die Befreiung der Genossenschaften unmittelbar durch den Bundesbeschluss selbst ausgesprochen worden. In beiden Fällen geschah dies auf Grund der jeweils vorher abgeschlossenen Vereinbarungen über eine interne Regelung der mit der Eröffnung und Erweiterung von Filialgeschäften zusammenhängenden Fragen, ohne dass dies allerdings im Text der damaligen Bundesbeschlüsse besonders zum Ausdruck gekommen wäre. Anderseits ermächtigte der Bundesbeschluss von 1935 den Bundesrat, alle unterstellten Grossunternehmungen, sofern sie mit dem Schweizerischen Gewerbeverband ähnliche Abkommen abschlossen, durch besondere Verfügung vom Filialverbot zu entbinden, was in materiellrechtlicher Beziehung zum gleichen Resultat führte. Aus grundsätzlichen Erwägungen stellen wir den Antrag, zu dieser früheren Lösung zurückzukehren. Dabei möchten wir den Befreiungsvorbehalt im Gegensatz zum Bundesbeschluss von 1935 allerdings nur für die Genossenschaften vorsehen, während es für die übrigen Grossunternehmungen bei Art. 13 sein Bewenden haben soll. Die Unterscheidung zwischen Genossenschaften, die bereits vor dem 1. Mai 1935 bestanden, und solchen, die erst nachher entstanden sind, möchten wir fallen lassen, in der Meinung, dass dieses Kriterium lediglich an den mehr oder weniger zufälligen Zeitpunkt der Gründung anknüpft und nicht aus dem Begriff und Wesen der Genossenschaft hervorgeht. Da, wie schon bei der bisherigen Regelung, der Abschluss einer Vereinbarung mit den zuständigen Verbänden des Detailhandels die unumgängliche Voraussetzung für eine Befreiung vom Filialverbot darstellen wird, wird allfälligen Unterschieden in der Struktur der in Betracht fallenden Genossenschaften auch in Zukunft in diesem Stadium durch die unmittelbar interessierten Organisationen direkt Rechnung getragen werden können. Unser Vorschlag wird an der Stellung der im Schweizerischen Ausschuss für Zwischengenossenschaftliche Beziehungen zusammengeschlossenen Genossenschaften praktisch nichts ändern und im übrigen auch andern Genossenschaften die Möglichkeit zu einer gleichen oder ähnlichen Behandlung eröffnen, wie es uns vor dem Postulat der Rechtsgleichheit allein vertretbar erscheint.

Beizufügen ist, dass auf Grund von Art. 6 entsprechend der bisherigen Rechtslage nur die Befreiung vom Filialverbot ausgesprochen werden kann, wogegen die von Genossenschaften geführten Waren- und Kaufhäuser nach wie vor dem Bundesbeschluss unterstehen. Im übrigen sehen wir in Art. 5, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem jetzigen Recht, eine ausdrückliche Bestimmung vor, dass Verkaufsgeschäfte einer selbständig geführten Genossenschaft, die ihrerseits keine Grossunternehmung im Sinne von Art. 4 darstellt, dem Bundesbeschluss selbst dann nicht unterstellt sein sollen, auch wenn ihnen allenfalls gegenüber einem Genossenschaftsverband eine Bezugsverpflichtung obliegt.

Für Grossunternehmungen, die nicht die Rechtsform der Genossenschaften besitzen und sich deshalb nicht auf Art. 6 der Bundesbeschlüsse von 1937 und 1939 berufen konnten, wurde in Art. 13 die weniger weitgehende Möglichkeit geschaffen, durch Vereinbarungen mit dem Schweizerischen Gewerbeverband und mit Genehmigung des Bundesrates für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens ebenfalls eine besondere Schiedsstelle vorzusehen. Der Bundesbeschluss von 1939 räumte diese Möglichkeit auch den Waren- und Kaufhäusern ein. Der Unterschied gegenüber Art. 6 besteht darin, dass diese Unternehmungen in ihren Vereinbarungen nur Vorschriften für das formelle Verfahren aufstellen können, wogegen die eingesetzte Schiedsstelle ihren Entscheidungen jedoch die materiellen Bestimmungen des Bundesbeschlusses zugrunde legen muss. Diese Lösung hat sich bewährt.

In bezug auf die Dringlichkeit wird folgender Standpunkt vertreten:

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Grundlage stellt sich die Frage der Dringlicherklärung. Die früheren Bundesbeschlüsse über das Warenhaus- und Filialverbot waren als Notrecht jeweils mit der Dringlichkeitsklausel versehen worden. Auch der neue Erlass hat den Charakter

einer ausgesprochenen Krisenmassnahme, da sich der mittelständische Detailhandel trotz der relativ günstigen Auswirkungen des Warenhaus- und Filialverbotes infolge der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse nach wie vor in einer Notlage befindet. Ausserdem ist der Bundesbeschluss als eine Brücke zu der spätern Ausführungsgesetzgebung zu den Wirtschaftsartikeln zu betrachten, die hinsichtlich des Schutzes des Mittelstandes die gleiche Tendenz verfolgen wie die jetzigen Massnahmen. Diese Gründe rechtfertigen es, dass der Bundesbeschluss wiederum mit der Dringlichkeitsklausel versehen wird.

In bezug auf die Dauer beantragen wir, ihn auf drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1944, zu befristen, in der Meinung, dass in der Zwischenzeit über das Schicksal der Wirtschaftsartikel entschieden werde.

Von Interesse ist auch die Stellungnahme der Kantone und Verbände. Hierüber steht in der Botschaft u. a.:

a) **Vernehmlassungen der Kantone.**

In sämtlichen eingegangenen Antworten wird das Bedürfnis nach einem weitern Schutz der Kleinbetriebe des Detailhandels grundsätzlich bejaht. Die meisten Kantone befürworten eine Verlängerung der geltenden Vorschriften ohne Abänderungen. Waadt, Neuenburg und Genf fordern, dass auch Grossunternehmungen in der Rechtsform von Genossenschaften dem Filialverbot unterstellt werden, da sie in ihrem ganzen Geschäftsgebaren für den Kleinhandel keine geringere Konkurrenz und Gefährdung darstellten als die übrigen Grossunternehmungen und sich ihre Gleichbehandlung aus prinzipiellen Gründen aufdränge; Waadt möchte eventuell einen besondern Erlass zur Regelung dieser Frage vorsehen, während Genf die im früheren Bundesbeschluss vom 27. September 1935 enthaltene Regelung wiederherstellen möchte.

Die grosse Mehrzahl der Kantone schlägt vor, den Bundesbeschluss auf mindestens 2 bis 3 Jahre zu verlängern oder während der Kriegszeit eventuell auf eine Befristung überhaupt zu verzichten. In den meisten Vernehmlassungen wird damit der Wunsch verbunden, dass das Mittelstandsproblem möglichst bald in einer neuen Wirtschaftsgesetzgebung seine dauernde Regelung finden möchte.

b) **Vernehmlassungen der Verbände.**

Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins äussert grundsätzliche Bedenken gegenüber einer nochmaligen Verlängerung, sieht jedoch von einer ausdrücklichen Opposition ab, in der Meinung, dass es möglich sein sollte, über die revidierten Wirtschaftsartikel in naher Zukunft einen Volksentscheid herbeizuführen. Andererseits erachtet er aber im Hinblick auf die durch die Kriegswirtschaft bedingten Einschränkungen eine Lockerung der bisherigen strengen Praxis als wünschenswert und möchte dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck bringen. So soll nur noch die Neuaufnahme solcher Warenkategorien und gewerblicher Tätigkeiten bewilligungspflichtig sein, die in der betreffenden Branche nicht üblich sind (Art. 7, Abs. 2, lit. b).

Der Schweizerische Gewerbeverband erachtet eine Verlängerung der geltenden Bestimmungen als dringend geboten. Von grundlegenden Abänderungsanträgen im Sinne einer Erweiterung der Schutzmassnahmen sieht der Gewerbeverband ab, wenn er auch eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf sämtliche Detailhandelsbetriebe begrüssen würde. Auch im Hinblick auf die Stellung der Genossenschaften werden keine Abänderungsanträge gestellt, sofern das mit ihnen abgeschlossene Abkommen verlängert und eventuell in einigen Punkten verbessert werden könne.

Der Schweizerische Bauernverband ist mit der Verlängerung auf 2 Jahre einverstanden, sofern Art. 6 über die Nichtunterstellung der Genossenschaften in seiner jetzigen Fassung beibehalten wird und nur auf solche Unternehmungen Anwendung findet, die schon vor dem 1. Mai 1935 als Genossenschaften organisiert waren. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem Ausschuss für Zwischengenossenschaftliche Beziehungen wieder eine Vereinbarung über die Einsetzung einer nur konsultativen Kommission zustande komme.

Der Verband der schweizerischen Waren- und Kaufhäuser und der Verband schweizerischer Filialunternehmungen sprechen sich gegen eine Verlängerung des Bundesbeschlusses aus. Sie betrachten ihn für den mittelständischen Detailhandel nach Inkrafttreten der Ausgleichsteuer nicht mehr als notwendig. Für den Fall der Verlängerung beantragen sie, das Verbot der Einführung neuer Warenkategorien fallen zu lassen. Der Verband schweizerischer Waren- und Kaufhäuser würde der jetzigen Regelung eine Unterstellung sämtlicher Detailverkaufsstellen vorziehen.

Von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben der Zentralverband der schweizerischen Arbeitgeberorganisationen, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter und der Landesverband freier Schweizerarbeiter der Verlängerung ohne weitere Bemerkungen zugestimmt. Der Christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz tritt ebenfalls für die Verlängerung auf 2 Jahre ein und stellt den Antrag, den Warenhäusern den Betrieb von handwerklichen Werkstätten, soweit diese direkt für die Kundschaft arbeiten, zu verbieten. Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände kann sich nur unter grundsätzlichen Bedenken mit der Verlängerung der Schutzmassnahmen abfinden, da sich diese als nicht sehr wirksam erwiesen und eine Monopolstellung der bereits bestehenden Waren- und Kaufhäuser geschaffen hätten.

Ausserdem ist den Bundesbehörden eine Eingabe der Migros AG. und des Verbandes der Migros-Genossenschaften zugegangen, worin die Verlängerung des Bundesbeschlusses grundsätzlich abgelehnt wird. Im Falle der Verlängerung, die höchstens für die Dauer eines Jahres erfolgen sollte, wären sämtliche Genossenschaften gleich zu behandeln und die Unterscheidung in Genossenschaften, die schon vor dem 1. Mai 1935 bestanden, und solche, die erst nachher gegründet wurden, fallen zu lassen. Die Bewilligungspflicht für die Einführung neuer Warenkategorien wird besonders für die heutige Zeit des Warenmangels als unhaltbar erklärt. Zum mindesten sollten die in Betracht fallenden Warenkategorien ähnlich wie in der Anlage II zum Bundesbeschluss über die Ausgleichsteuer abschliessend aufgezählt werden. Sodann soll speziell bei Gesuchen um die Neueröffnung oder die räumliche Erweiterung von Geschäftslokalen nicht nur auf die Bedürfnisfrage im strengen Sinn des Wortes abgestellt, sondern auch den Interessen der Konsumentenschaft an möglichst zweckmässigen Bedienungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Schliesslich wird die Anregung gemacht, den Kantonsregierungen die Kompetenz zu erteilen, für ihr Kantonsgebiet allenfalls die Nichtanwendbarkeit des Bundesbeschlusses verfügen zu können.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass bei einem Wegfall des Warenhaus- und Filialverbots die relativ günstige Position des mittelständischen Detailhandels wohl in kurzer Zeit wieder dahinschwinden würde und eine neue Gefährdung durch die Grossbetriebe zu befürchten wäre.

«Die Erhaltung einer möglichst breiten und gesunden Mittelschicht von Selbständigerwerbenden ist in der heutigen Situation von ganz besonderer Bedeutung. Wir könnten es deshalb nicht verantworten, die Schutzbestimmungen nach 8jährigem Bestand gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit, in der sich auch der Mittelstand vor neue und schwere Gefahren gestellt sieht, fallen zu lassen. Die dadurch entstehende Lücke in der Gesetzgebung würde voraussichtlich zahlreiche Grossunternehmungen veranlassen, ihre Expansionsbestrebungen wieder aufzunehmen, wodurch ein guter Teil des bisher Erreichten wieder zunichte gemacht würde. Diese Gefahr ist um so grösser, als es den Grossunternehmungen insbesondere in Zeiten einer gestörten Wirtschaft in vermehrtem Masse möglich ist, die ganze Überlegenheit ihrer Kapitalkraft, ihrer rationellen Betriebsführung und ihrer Stellung als Grosseinkäufer in die Wagschale zu werfen, wogegen die weniger leistungsfähigen Kleinbetriebe an die durch den Warenmangel und die Rationierung bedingten Umstellungen und die sonstigen Probleme der Kriegswirtschaft nur mit wesentlich schwächern Kräften herantreten können.

Wie wir schon bei früheren Gelegenheiten mit Nachdruck betont haben, muss vom Gewerbe allerdings erwartet werden, dass es die notwendige Sanierung des Detailhandels nicht allein behördlichen Massnahmen überlässt, sondern vor allem auf dem Wege der Selbsthilfe anstrebt. Diese Erkenntnis ist erfreulicherweise auch in mittelständischen Kreisen durchaus vorhanden und findet im Ausbau der Betriebsberatungsstellen, der Einkaufsgesellschaften und der Bürgschaftsgenossenschaften ihren sichtbaren Ausdruck. Auch in der Förderung der Berufsbildung ist ein sehr wesentlicher Fortschritt erzielt worden.

Gleichzeitig hat auch der Wille zur Verständigung mit den andern Betriebsformen des Detailhandels, mit den Konsumgenossenschaften, den Warenhäusern und Filialgeschäften, erfreuliche Fortschritte gemacht. An Stelle der unbedingten Kampfansage, die den Gegnern die Existenzberechtigung absprechen wollte, ist die Einsicht getre-

ten, dass auf dem Gebiete der Warenvermittlung weder die alten, noch die neuen Betriebsformen ein unbedingtes Vorrecht besitzen, sondern dass jedes Betriebssystem seine Vorzüge und Nachteile hat und deshalb berufen ist, an seinem Platze eine besondere Funktion zu erfüllen, und dass nicht der gegenseitige Kampf, sondern ein gesunder Leistungswettbewerb dem Wohle des Ganzen dient.»

Seitens der Genossenschaften ist man durchaus bereit, dem Selbsthilfewillen des Kleinhandels Rechnung zu tragen und eine weitere Frist zur Fortsetzung der Sanierungs- und allgemeinen Förderungsbestrebungen einzuräumen. Doch hat dieses Eingeständnis zur Voraussetzung, dass man den Genossenschaftsbetrieben das freie Entscheidungsrecht lässt, das sie — und das haben sie wohl überzeugend genug bewiesen — im vollen Landesinteresse und gegenüber den vom Warenhausbeschluss Begünstigten durchaus loyal ausüben. Man hat dieses Jahr in unzähligen Zeitungsartikeln, auch in grossen Geschichtswerken und Reden auf den genossenschaftlichen Charakter des Schweizerlandes hingewiesen. Um so mehr erwarten die wirklichen Genossenschaften, dass das eidgenössische Parlament den derzeitigen Art. 6 aufrechterhält und die vor dem 1. Mai 1935 gegründeten Genossenschaften von den Bestimmungen des Warenhausbeschlusses befreit und so das zufriedenstellende Verhältnis zwischen Genossenschaften und Gewerbe weiterfördert.

Proportionale, progressive oder degressive Rückvergütung?

In No. 38 des «Schweiz. Konsum-Verein» erörtert ein Mitarbeiter die Frage der Förderung der Bedarfsdeckung durch die Genossenschaft auf dem Wege einer progressiven Rückvergütung.

Wenn auch zuzugeben ist, dass die Progression möglicherweise für gewisse Kunden einen Anreiz bieten würde, so muss doch gesagt werden, dass für die Genossenschaft als solche nicht individuelle Eigentümlichkeiten des Mitgliedes bei der Berechnung der Anteilsberechtigung massgebend sein können. Schliesslich müssten auch Unterstützungspflichten des Mitglieds und ähnliche Umstände berücksichtigt werden, was rein technisch unüberwindliche Schwierigkeiten verursacht. Dann aber ist vor allem das Vermögen des Mitglieds nicht berücksichtigt, bei dessen Einbeziehung sich erneute Schwierigkeiten ergeben.

Die vorgeschlagene Progression hat mit der Steuerprogression aus sozialpolitischen Gründen nur entfernte Verwandtschaft. In diesem System kann ein wohlhabendes Mitglied von der Progression profitieren, während unter Umständen ein minderbemitteltes Mitglied benachteiligt ist. Da aber im allgemeinen bessersituierte Mitglieder einen kleineren Prozentsatz ihres Einkommens für Lebensmittel, Bedarfsartikel u. ä. verwenden, fänden sie sich zurückgesetzt und hätten kein grosses Interesse an der Bedarfsdeckung durch die Genossenschaft. Ein weiterer Mangel dieser Berechnungsart besteht darin, dass das Einkommen aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt ist (Arbeitseinkommen, Kapitaleinkommen, etc.), was kein Mitglied gerne der Oeffentlichkeit preisgibt. — Als technischer Mangel ergibt sich bei der graphischen Darstellung, dass bei der angegebenen Berechnungsart keine kontinuierliche Kurve, sondern eine Stufenleiter sich ergibt, die stets für die Grenzfälle ungerechtfertigte Härten mit sich bringt.

Alles in allem werden bei dieser Methode kaum die Vorteile die Nachteile rechtfertigen. Den Uebergangsvorschlag versuchsweise anzuwenden, wäre schliesslich denkbar, obwohl sich vielleicht auch bald Mängel zeigen würden (falsche Angaben der Mitglieder u. ä.). Wenn schon ein solches Prämiensystem eingeführt werden sollte, so empfiehlt es sich, diese Auszeichnungen den Mitgliedern nicht in bar auszubezahlen, sondern sie als Depositen gutzuschreiben, sei es auf ein bestehendes Konto oder als Eröffnung eines neuen Kontos.

Eine andere Lösung, die der Progression der Besteuerung gleicht, besteht darin, die Rückvergütung nicht proportional dem Umsatz zu berechnen, sondern mit zunehmendem Umsatz eine Degression im Rückvergütungssatz eintreten zu lassen. Die Berechnung sieht dann folgendermassen aus:

Umsatz = U	$\sqrt{U}$	Rückvergütung = $3^* \times \sqrt{U}$	
3000	54,77	164,31	5,48 %
2700	51,96	155,88	5,77 %
2400	48,99	146,97	6,12 %
2100	45,83	137,49	6,55 %
1800	42,43	127,29	7,08 %
1500	38,73	116,19	7,75 %
1200	34,64	103,92	8,66 %
900	30,00	90,00	10,00 %
800	—	80,00	10 % **
700	—	70,00	10 %

Graphisch dargestellt ergibt diese Rückvergütungsberechnung eine Parabel. Diese hat den Vorteil, dass sie den sozialen Unterschieden besser gerecht wird als ein starrer Satz. Für Mitglieder mit kleinem Einkommen und also nur kleinem Umsatz

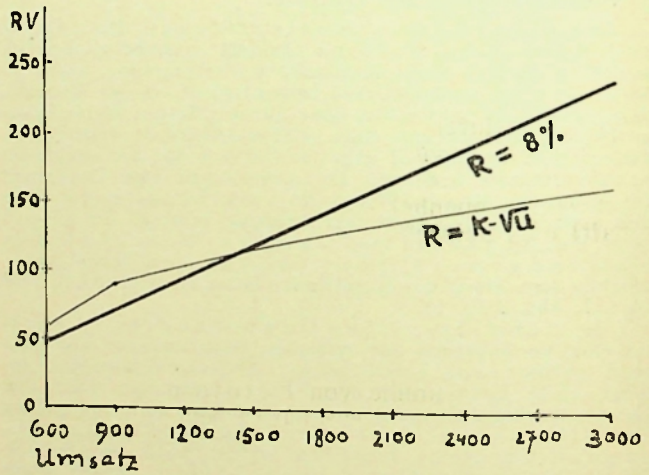

steigt die Rückvergütung relativ schneller an als für grosse Umsätze. Trotzdem vernachlässigt diese Kurve nicht den Grundsatz: Steigender Umsatz — Steigende Rückvergütung, was bei dem primitiven System der Verteilung nach Köpfen, wie es bei den ersten Konsumvereinen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in England der Fall war, sich ergab. Zweifellos wird die Berechnung nach der Formel

* Dieser Korrekturfaktor (K = 3) wird jedes Jahr neu festgesetzt, wie heute der Rückvergütungssatz.

** Höhere Rückvergütung als 8—10 % ist nicht wünschenswert, da dies zu einer übermässigen Bevorteilung der kleinen Umsätze führt und die Gegenleistung der Genossenschaft die Leistung des Mitgliedes zu stark überwiegt. Es wird also für die Umsätze bis Fr. 900.— ein fester Prozentsatz rückvergütet (Zahlen nur beispielshalber).

K. V. U dem heute allgemein anerkannten Grundsatz der Inanspruchnahme nach der Leistungsfähigkeit eher gerecht. Nur besteht auch hier wieder der Nachteil, dass flaue Mitglieder ebenso von den höheren Sätzen profitieren wie kaufkraftarme. Auch hier ist die Gefahr, dass bessergestellte Mitglieder sich benachteiligt fühlen, noch nicht ganz beseitigt, wenn auch gemildert, da mit steigendem Umsatz die Parabel immer mehr sich einer Geraden nähert.

Wir sehen also, dass eine Kritik am gegenwärtigen Rückvergütungssystem leichter anzubringen ist, als ein einwandfreies neues System aufzubauen. Beide vorgenannten Arten haben schwerwiegende Nachteile, so dass die Wahl zwischen den drei Möglichkeiten noch immer auf das bisherige System fällt. Es ist auch keineswegs mehr neu, sondern wurde schon im Jahre 1822 nach dem Vorschlag von Alexander Campbell in einzelnen schottischen Genossenschaften angewandt (vgl. Ed. Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften, 1913). Dass es nicht ganz unsozial ist, geht daraus hervor, dass auch den kaufkraftarmen Mitgliedern die Vorteile des Grosseinkaufs zugutekommen, trotzdem sie wenig zu diesem Vorteil beitragen. Auch die Kapitalanlagen bessersituierter Mitglieder helfen mit bei der Verbilligung des Betriebes. Und schliesslich werden in der Regel wichtige Lebensmittel und Bedarfsartikel knapper kalkuliert als Luxusgüter, so dass die Rückvergütung sozial ausgleichend wirkt, indem auf solche lebenswichtigen Güter gar kein so grosser Rückvergütungsanteil entfällt, wie er gewährt wird.

Da auch vom Reservefonds alle Mitglieder nach Massgabe der Inanspruchnahme des Betriebes Vorteile ziehen, so ist nicht einzusehen, weshalb dieser Grundsatz nicht auch bei der Verteilung der Rückvergütung anwendbar ist.

Wir kommen also zum Schluss, dass der bisherige Verteilungsmodus der Rückvergütung beizubehalten sei, da er bis jetzt doch durch keinen besseren ersetzbar und da es nicht erwünscht ist, dass der «Genossenschaftsgeist in Personalunion mit der Blechmarke» steht, wie Oppenheimer (Die Siedelungsgenossenschaft) dies befürchtet. E. Sch.

25 Jahre Arbeit einer Berggenossenschaft.

An einem der letzten Sonntage gedachte in einer heimeligen Feier oben in den Bündner Bergen die Genossenschaftsfamilie von Feldis und Scheid der bisherigen Genossenschaftsarbeit, die in verschiedener Beziehung besonders interessante Aspekte aufweist. Wohl war — wie bei andern in der Zeit des Weltkrieges 1914/18 gegründeten Konsumgenossenschaften — auch die neue Genossenschaft in Feldis eine Aktion zur Erleichterung der Beschaffung gesunder und preiswerter Lebensmittel, doch die Pioniere wollten gleichzeitig einige neue Methoden zur Förderung des Gemeingeistes einführen. Herr Pfarrer Max Gerber, der damalige Ortsgeistliche, hielt vor 25 Jahren zusammen mit Lehrer Johannes Tscharner Vorträge über die hohe Bedeutung rechter Genossenschafter und arbeitete so zusammen mit anderen fortschrittlichen Männern für das neue Werk. Der Erstgenannte wurde Präsident der neu gegründeten Genossenschaft, und Tscharner wirkte als erster umsichtiger Verwalter. In Scheid setzte sich der heutige Vizepräsident, Luzius Luzi, tatkräftig für die Genossenschaft ein.

Über die Ideen, die bei der Gründung massgebend waren, schreibt Pfarrer Gerber in seinem Jubiläumsgruss an die Genossenschafter von Feldis und Scheid:

« Wir wollten mit unserer Genossenschaft nicht nur andere nachahmen auf ausgefahrenen Geleisen, sondern probierten Neues. Wir verzinsten die Anteilscheine nicht wie andere Genossenschaften, wir schufen Konsumgeld und erleichterten uns so die Schulden. Vor allem zeigten wir den andern Genossenschaften, dass es möglich sei, eine Konsumgenossenschaft ohne Rückvergütung zu führen, eine Genossenschaft, die alle ihre Ersparnisse zur Stärkung des gemeinschaftlichen Werkes verwendet. Nicht zum wenigsten dem ist es zu verdanken, dass die Konsumgenossenschaft Feldis-Scheid so bald auf sicheren Füssen stand und weit weniger durch Schulden belastet war als Schwestervereine. Kurz: wir stellten bei den Genossenschaftern mehr

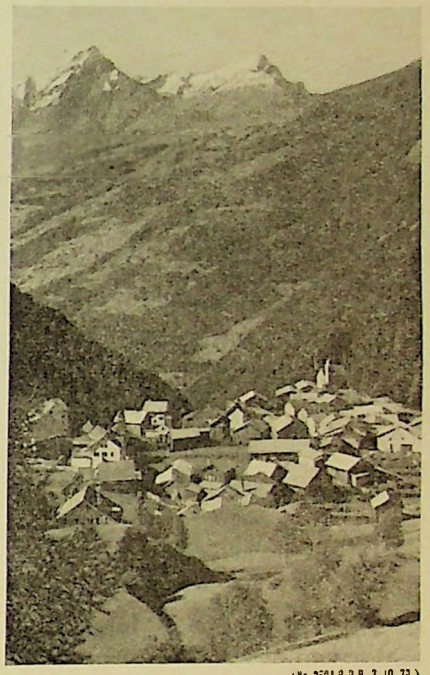

(Nr. 2604 B.A.B. 3. 10. 33.)

Feldis 1480.

auf den Gemeingeist ab als auf den Eigennutz und zeigten, dass allerhand möglich war, das sonst als unmöglich bezeichnet wurde.

Wieder gehen wir schweren Zeiten entgegen, und niemand weiss, was unser noch wartet. Aber sicher ist eines: Wenn eine neue Welt werden soll, in der Recht, Friede und Freiheit wohnen, so muss sie aus echtem, brüderlichem, genossenschaftlichem Geiste erwachsen. Möge immer ein solcher die Seele der Konsumgenossenschaft Feldis-Scheid sein. »

Am Prinzip, keine Rückvergütung zu zahlen, hielt die Genossenschaft lange Jahre fest. 1936 schritt man jedoch zur Einführung eines Rabattes auf Barzahlung. Wechselvoll ist in Feldis das Geschick der Barzahlung selbst. Während dieser Grundsatz in den ersten Jahren gut eingehalten wurde, wurde er im Gefolge des besonders für die Landwirtschaft nachträglich sich auswirkenden Preissturzes in den 20er Jahren und der dadurch verstärkten Kreditgewährung durch den Privathandel aufgegeben. Im Jubiläumsbericht muss jedoch festgestellt werden, dass manche Familie durch die Kreditgewährung veranlasst wurde, über ihre Verhältnisse zu leben. Um so begrüssenswerter war der Entschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom Jahre 1940, die Barzahlung wieder einzuführen. Über die seitherigen Erfahrungen mit der Barzahlung ist im Bericht für das abgelaufene Betriebsjahr 1940/41 zu lesen:

« Besonders wichtig und für die weitere gute Entwicklung der Genossenschaft massgebend ist die bereits an anderer Stelle erwähnte Einführung der Barzahlung, wenn sie auch dahin gemildert worden ist, dass auch die monatliche Abzahlung gestattet ist. Im allgemeinen hat sie sich gut bewährt, so dass man sagen kann, dass wieder einmal die Optimisten recht behalten haben. So verzeichnet das Lokal Feldis eine schöne Umsatzzunahme, während der Umsatz in Scheid trotz höheren Preisen leicht gesunken ist. Wenn dort auch teilweise die Barzahlung die Schuld daran trägt, so darf nicht vergessen werden, dass der Umsatz in Futtermitteln im letzten Winter weit hinter den früheren Jahren zurückblieb. Nachdem die Anfänge der Barzahlung so ermutigend sind und auch bei bisherigen Gegnern immer mehr Anhang finden, hoffen wir, dass die Einsicht über den Vorteil derselben langsam alle Genossenschafter erfasse. Wie viel freier und unabhängiger fühlt man sich, wenn man keine drückenden Schulden hat und so lernt, seine Ausgaben nach den Einnahmen zu regeln! Für die alten Ausstände werden wir auf den Herbst hin eine Amortisationsquote festsetzen, so dass wir hoffen dürfen, in absehbarer Zeit diese Posten ganz zu liquidieren. »

1919 wurde eine Depositenkasse eingeführt und diese so eingerichtet, dass sie alle Aufgaben und Pflichten der Sparkasse der Graub. Kantonalbank übernahm, gleichzeitig aber den Geldverkehr so erleichterte, dass sie einer Konto-Korrent-Rechnung ähnlich ist. Sie hat bei den Mitgliedern eine gute Aufnahme gefunden und sich sehr gut entwickelt. Auch die Abgabe von Obligationen wurde im Jahre 1920 eingeführt, wenn auch dort der Geschäftsverkehr beschränkt ist.

Dass die Genossenschaft in ihrem Wirtschaftsgebiet bald gut Fuss gefasst hat, zeigt der Erwerb eines eigenen Hauses in Feldis im Jahre 1928. In Scheid wurde 1937 ein Neubau eingeweiht.

Besondere Anerkennung im Jubiläumsbericht erhalten die beiden Verwalter Giogio Barandun, zurzeit Verwalter bei der K. G. Beverin in Sils i. D., und Anton Raguth Tscharner, der nun seit 15 Jahren seinen Fleiss und seine Arbeitskraft in den Dienst der Genossenschaft stellt. Über sie heisst es im Bericht: «Die gute Entwicklung unserer Genossenschaft ist in erster Linie der nimmermüden Arbeit der zwei vorgenannten Männer zu verdanken, und wir wollen dies im Jubiläumsjahre restlos anerkennen. Auch die tüchtige Arbeit des früheren und jetzigen Verkaufspersonals verdient Anerkennung.»

Im abgelaufenen Betriebsjahr stieg der Umsatz um rund Fr. 5200.— auf Fr. 118,300.—. Aus der Bilanz, mit einer Gesamtsumme von Fr. 92,400.—, seien folgende Posten erwähnt:

Aktiva: Kassakonto Fr. 3000.—; Genossenschaftl. Zentralbank 20,600.—; Grundpfand-Konto Fr. 33,900.—; Mitglieder-Kontokorrent 10,200.—; Immobilienkonto 8000.—; Warenkonto 15,500.—.

Passiva: Kontokorrent-Konto Fr. 3500.—; Depositenkonto 35,200.—; Anteilscheinkonto 2200.—; Obligationenkonto 13,000.—; Reservefondskonto 31,300.—; Baufonds 4000.—; Netto-Überschuss 2700.—.

Die Genossenschaft zählt 90 Mitglieder. Ihnen wünscht die schweizerische Genossenschaftsbewegung auch fernerhin erfolgreiche Arbeit im Dienste des Strebens, das so überzeugt im Dankschreiben der Genossenschaft als Antwort auf den Glückwunsch des V. S. K. in folgenden Worten zum Ausdruck kommt:

« Wir sind nicht gewillt, uns mit dem Erreichten zufrieden zu geben; denn es gilt auch bei uns noch manches besser zu machen im Sinne der Redlichen Pioniere von Rochdale. Mutig und unentwegt — das gesteckte Ziel im Auge — am weiteren Ausbau unserer Genossenschaft zum Wohle unserer Bergbevölkerung schaffen, sei daher auch in Zukunft unsere Losung. Dann wird es uns auch gelingen, unsere Genossenschaft durch die Stürme der Gegenwart in eine bessere Zukunft hinüber zu steuern. »

Der eingangs erwähnten genossenschaftlichen Familienfeier ging am Nachmittag auf «Plazza» zwischen Feldis und Scheid im Freien eine genossenschaftliche Landsgemeinde zur Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung voraus. Am Abend folgte im höher gelegenen Feldis eine von Präsident Rageth Barandun geleitete Jubiläumsfeier, die in einfachem Rahmen, jedoch in einer geistigen Atmosphäre durchgeführt wurde, die den familiären Zusammenhang und die wohlwollende Gesinnung der das Gebotene mit Dank und Beifall aufnehmenden Versammlung offenbar werden liess. Es hatten sich auch eine Reihe Gäste aus Nachbargenossenschaften eingefunden, so von Sils Verwalter Giogio Barandun, der früher in Feldis als Verwalter wirkte und aus der «guten alten Zeit», mit 500 Fr. Verwalter-Jahreslohn Ergötzliches und für die Jungen auch Nachdenkliches zu berichten wusste. Von Chur brachte in Vertretung des Präsidenten und Verwalters Herr Lenz, Laden-Kontrolleur, genossenschaftliche Grüsse. Dr. W. Ruf, Redaktor des « Schweiz. Konsum-Verein », wies in seinem Vortrag über « die Überwindung der heutigen Schwierigkeiten im Geiste der Genossenschaft » auf die heutige Versorgungslage, die Importschwierigkeiten, den Mehranbau und die Notwendigkeit der gutwilligen Zusammenarbeit aller zum Nutzen des ganzen Landes hin; er appellierte vor allem an die Jungen und forderte zu reger Teilnahme an dem nun auch in Feldis geplanten Studienzirkel auf. Zur Unterhaltung trugen ein Mädchenchor, Klavier- und Violinvorträge sowie ein Lustspiel und eine Produktion mit launigen Erinnerungen an die Geschichte der Genossenschaft bei. Den Abschluss bildete die Darbietung von Tee und Kuchen, worauf noch reichlich Gelegenheit zum Tanzen gegeben wurde. Möge die Genossenschaft in der gleichen Eintracht, wie sie an dieser Genossenschaftsfeier zum Ausdruck kam, weiterarbeiten. r.

Johannes Lindberg.

Zu seinem 60. Geburtstag am 22. September.

Johannes Lindberg, der heute mit grossem Geschick und Erfolg den ausgedehnten Buchverlag des schwedischen Genossenschaftsverbandes (KF) betreut, ist auch in der Schweiz kein Unbekannter. In

den Jahren 1908 bis 1911 stand er sogar im Dienste des V. S. K. Seither hat er die Verbindung mit unserem Lande aufrechterhalten. Der von ihm geleitete Buchverlag von KF hat sich zu einem immer umfassenderen Institut entwickelt, das sich um die Förderung der volkswirtschaftlichen Aufklärung innerhalb Schwedens sehr verdient gemacht hat. Neben genossenschaftlicher Literatur veröffentlichte der Buchverlag eine Reihe wertvoller Bücher aus

dem Gebiete der Wirtschaft; schon seit einigen Jahren gilt KF als der führende Verlag in wirtschaftlicher Literatur. Schwedische Nationalökonomen und wirtschaftliche Schriftsteller verschiedener Richtungen und verschiedener politischer Einstellung veröffentlichten ihre Werke durch den Buchverlag von KF. Ein schöner Teil davon, wie z. B. Prof. G. Westin Silverstolpes «Nationalökonomie für alle», wurde auch in andere Sprachen übersetzt und fand vor allem eine grosse Verbreitung in den nordischen Nachbarländern.

Eine Reihe populärer Bücher über die Genossenschaftsbewegung und das Wirtschaftsleben in den übrigen skandinavischen Ländern bereicherte das Wissen ebenfalls. So wurde die Genossenschaftsbewegung in Finnland, Dänemark und Island geschildert. Vergangenes Jahr kam beim Buchverlag auch die gemeinsame nordische Anthologie «Die Stimme des Nordens» heraus.

Johannes Lindberg geniesst innerhalb und ausserhalb der schwedischen Genossenschaftsbewegung eine grosse Wertschätzung wegen seiner Verdienste um das schwedische und das nordische Kulturleben und seiner persönlichen Eigenschaften. Er tritt sein neues Lebensjahrzehnt mit unverminderter Jugendlichkeit an. Seine Schweizer Freunde begleiten ihn mit den besten Wünschen auf dem weiteren Lebensweg.

Verschiedene Tagesfragen.

Allgemeine Verbilligung von Lebensmitteln. Die Politische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern schrieb zu dieser Frage an den Bundesrat: «Aus dem Bestreben heraus, die geistigen Grundlagen unserer staatlichen Existenz unter allen Umständen zu wahren, lehnt die Politische Arbeitsgemeinschaft die Politik ab, welche den heutigen Schwierigkeiten dadurch zu begegnen glaubt, dass sie die Abgabe der Lebensmittel an die sog. minderbemittelte Bevölkerung zu verbilligten Preisen verficht. So bestechend der Gedanke gelegentlich sein mag, so darf man doch an den schweren Mängeln eines solchen Systems nicht achtlos vorbeigehen. Sie bestehen in der Schaffung einer neuen Klasse Unterstützter, die bald aus Minderbemittelten zu Minderberechtigten wird. Es sollte nicht neben den Armengenössigen und den bis heute aus Hilfskassen Unterstützten eine neue Kategorie Unterstützter geschaffen werden. Wir verfechten daher nach wie vor im höchsten staatspolitischen Interesse den Grundsatz einer allgemeinen Verbilligung der wichtigsten Lebensmittel Brot und Milch. Wir lassen uns dabei auch durch die finanziellen Bedenken, die wir selbst wohl erwogen haben, nicht abschrecken. Wird die Notwendigkeit erkannt, ein System zu schaffen, durch das der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung in den untersten Volksschichten entgegengearbeitet wird, ohne deren Selbstgefühl und Sinn für den eigenen Wert als gleichberechtigte Bürger zu verletzen, dann darf man sich durch die finanziellen Konsequenzen nur dann abschrecken lassen, wenn diese zu untragbaren Belastungen führen. Das ist nicht der Fall. Die Landesverteidigung, für deren militärischen Sektor grosse finanzielle Aufwendungen als nötig erachtet werden, verliert ihren Sinn, wenn nicht auch für die Grundlagen der geistigen Unabhängigkeit unseres Landes finanzielle Opfer gebracht werden.

Die Politische Arbeitsgemeinschaft darf die Ansicht, als ob sie es sich mit der Aufstellung ihres Programmes leicht gemacht habe, als unzutreffend bezeichnen. Sie hat sich über die finanziellen Konsequenzen des von ihr vorgeschlagenen Systems ebenso genau Rechenschaft gegeben wie über die staatspolitischen. Sie weist zunächst darauf hin, dass auch das andere, von ihr abgelehnte System erhebliche Summen verlangen wird, die von der Gesamtaufwendung für das von ihr vorgeschlagene in Abzug gebracht werden müssen, so dass die Gesamtaufwendungen sich im Verhältnis wesentlich reduzieren. Sie hat dabei nicht im Sinn, dem wirtschaftlich Gutgestellten ein Geschenk zu machen, sondern verlangt, dass er durch seine Steuerleistungen dazu beitrage, die Kosten für die Entlastung der weniger Bemittelten zu tragen; er wird auf diese Weise nicht nur seinen Anteil dem Staate vergüten müssen, sondern auch den des wirtschaftlich Schlechtergestellten. Die Frage, ob wir dem wirtschaftlich Gutgestellten ein Geschenk machen wollten, stellt sich daher nicht. Die Politische Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt im Gegenteil, getreu dem Grundsatz 4 ihrer Übereinkunft, «das Kapital in vermehrtem Masse in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen», den wirtschaftlich Starken die Lasten für den wirtschaftlich Schwachen tragen zu lassen. Wir haben dafür in unserer Eingabe auch Vorschläge gemacht, wie unserer Ansicht nach die finanzielle Deckung für diese Aufwendungen beschafft werden könnte und haben auf die Quellenbesteuerung, die heute nur unvollkommen durchgeführt wird, und auf die Erhöhung der Umsatzsteuer auf Artikeln des Luxus und des erhöhten Lebensbedarfes hingewiesen. Wir machen heute darauf aufmerksam, dass auch durch eine einheitliche Steuerveranlagung in der ganzen Schweiz dem Staat neue Mittel zugeführt werden können.»

«Nicht mehr möglich, die Kosten einfachster Lebensweise zu decken». Der Gemeinderat von Herisau stellt in einem Verhandlungsbericht fest: «Die ständig wachsende Teuerung in der Lebenshaltung und die Lohnverhältnisse namentlich in der Textilindustrie haben den Gemeinderat veranlasst, Mittel und Wege zu suchen, um notleidenden Familien einigermassen wirksam aus grosser Not zu helfen. Zum Zwecke einer Übersicht über die Verdienstverhältnisse in unserer Gemeinde sind rund 500 Erhebungen gemacht worden. Anlässlich der persönlichen Einvernahme verschiedener Familien musste festgestellt werden, dass es einer grossen Zahl von Arbeiterfamilien heute einfach nicht mehr möglich ist, mit ihrem Verdienst die Kosten ihrer höchst einfachen Lebensweise zu decken. Trotz primitiver Wohnverhältnisse sind eine Reihe von Familien nicht einmal in der Lage, die ohnehin knapp gehaltenen Lebensmittelrationen in vollem Umfange einzulösen. Zahlreiche Familien hatten durch die anhaltend schlechte Beschäftigung namentlich in der Textilindustrie schon seit Jahren keine Möglichkeit mehr, sich mit wichtigen Bedarfsartikeln richtig einzudecken. Die Tragung dieser grossen Opfer ist diesen Leuten auf die Dauer nicht mehr zuzumuten, ohne sich in gänzliche Verarmung oder trostlose Verzweiflung zu treiben.»

Versorgung und Rationierung

Aufruf an die Mitglieder des V. O. L. G. Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. O. L. G.) erliess an seine Verbandsgenossenschaften einen Aufruf zur Weitsicht durch willige, zeitgemässe Weiterbelieferung der bisherigen Abnehmer. Dem bemerkenswerten Appell seien folgende Stellen entnommen:

«Es ist von grösster Wichtigkeit, dass der Strom der landwirtschaftlichen Erzeugnisse weiterhin den bisherigen Weg nimmt und sich nicht in alle möglichen Seitenkanäle verläuft. Wir haben in den Zeiten der Absatzkrise — ihr Beginn liegt kaum 10 Jahre zurück — in erspriesslicher Zusammenarbeit mit den Genossenschaften einen umfangreichen kommerziellen und technischen Produktenverwertungs-Mechanismus aufgebaut und für die Genossenschaftsmitglieder Zehntausende von Kunden geworben. Es wäre nun aber gewiss sehr kurzsichtig gehandelt, diese mit grossen Mühen und Kosten errichtete Organisation den gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnissen leichtfertig zu opfern; denn die Absatzschwierigkeiten werden sich, wenn einmal der internationale Verkehr erneut in Gang kommt, mit Sicherheit wieder einstellen. In jenem Moment können wir jedoch nur dann auf unsere vormaligen Abnehmer zählen, wenn wir sie auch heute nach bester Möglichkeit bedienen. Es gilt hier Treue gegen Treue! Nichts würde fester im Gedächtnis unserer alten Kundschaft haften bleiben, als wenn wir ihr im jetzigen Augenblick die erhoffte Belieferung versagen müssten.

Leider denken nicht alle Genossenschaftsmitglieder so weit, weshalb wir uns entschlossen haben, dieselben hier auf diese bedeutsamen Zusammenhänge besonders aufmerksam zu machen. Wir appellieren mit allem Nachdruck an Sie, Ihre den Eigenbedarf übersteigenden Produkte mindestens im bisherigen Ausmasse der örtlichen Genossenschaft resp. dem Verbande zur weiteren Verwertung zu übergeben. Der V. O. L. G. und seine Sektionen sind anderseits bereit, die behördlich bewilligten Höchstpreise zu bezahlen. Dagegen müssen wir es ablehnen, über Ansätze zu diskutieren, wie sie etwa beim sogenannten Schwarzhandel vorkommen, vor dessen Folgen wir ausdrücklich gewarnt haben möchten. Wenn der Bauer vor seinen Miteidgenossen Ehre und Ansehen wahren will, muss er diesbezüglich einen sauberen Schild behalten.

Wir zählen darauf, dass sich unsere Genossenschaftsmitglieder allseitig bemühen, diese Prüfung genossenschaftlichen Denkens und Handelns senkrecht zu bestehen.»

Die schweizerischen Transporte auf hoher See. Die verhältnismässig gute Beförderungsmöglichkeit ab Lissabon war — wie in der «Schweiz. Verkehrs- und Tarif-Zeitung» mit-

geteilt wird — in der ersten Hälfte September weiter zufriedenstellend. Die geschlossenen Züge, d. h. «Spediteur-Blockzüge», verkehren nun regelmässig, und es konnten mit diesen und mittels Privatwaggons wieder ganz erhebliche Gütermengen abtransportiert werden.

In den letzten Wochen hat sich auch der Pendelverkehr Lissabon-Genua in erfreulichem Masse entwickelt. Es ist gelungen, eine grössere Anzahl Schiffe mit schweizerischen Importgütern nach Genua zu bringen. Allein in der Zeit vom 3.—7. September sind sieben Dampfer in Genua eingelaufen.

Massnahmen zur Versorgung des Landes mit Mineralölen. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt hat das Recht erhalten, alle nötigen Massnahmen zu treffen, die eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mineralöle sichern.

Zudem wird der Handel mit Mineralölen vom 1. November 1941 an als bewilligungspflichtig erklärt.

Stand der Kulturen anfangs September. Im schweizerischen Durchschnitt betrugen die Begutachtungsnoten in Prozenten einer Grossernte* je auf:

	1. Sept.		1. Sept.
Winterweizen	79	Kartoffeln	70
Sommerweizen	76	Runkeln	77
Korn (Dinkel)	81	Gelbrüben	72
Winterroggen	78	Zuckerrüben	78
Sommerroggen	73	Feldgemüse	75
Mischelfrucht	80	Tabak	73
Wintergerste	78	Äpfel	56
Sommergerste	73	Birnen	54
Hafer	81	Kirschen	—
Mais	76	Zwetschgen	51
Naturwiesen	76	Nüsse	46
Kunstwiesen	81	Wein	69
Alpweiden	75	Streue	75

* Die Begutachtung des Kulturstandes erfolgt in Prozenten einer Grossernte nach folgendem Schema:

100 = vorzüglich (Grossernte) 50 = mittelmäs. (½ Grossernte)
90 = sehr gut 40 = ziemlich schlecht
75 = gut (¾ Grossernte) 30 = schlecht
60 = ziemlich gut 10 = sehr schlecht (Missernte)

Genügend Kartoffeln für die Konsumentenschaft. Der Jahresverbrauch von Speisekartoffeln beläuft sich auf 100 kg pro Kopf der Bevölkerung. Wenn diese Quote fürderhin eine Erhöhung von 25 % erfahren wird, so würde der Gesamtbedarf bei einer Wohnbevölkerung von 4 Millionen auf 50.000 Wagen Speisekartoffeln ansteigen. Diese Menge kann aus der diesjährigen Ernte ohne weiteres bereitgestellt werden, denn sie erreicht nach den neuesten Schätzungen insgesamt 100.000 Wagen.

In früheren Jahren ergab eine gute Mittelernte 70.000 Wagen und fand folgende Verwendung:

Für menschliche Ernährung	39,000 Wagen	= 55,7 %
Für Saatzwecke	11,500 »	= 16,4 %
Für Futterzwecke	14,220 »	= 20,4 %
Schwund und Verderbnis	5.280 »	= 7,5 %
Gesamtverbrauch, einschliesslich Schwund	70,000 Wagen	= 100,0 %

Wenn nun zur Verstärkung der eigenen Futterbasis infolge Mangels an andern Futtermitteln eine wesentlich höhere Quote zur Viehfütterung herangezogen werden muss, so wird dank der heurigen ertragreichen Ernte die Versorgung von Speisekartoffeln dennoch sichergestellt werden können. Eine Besorgnis nach dieser Richtung hin ist somit nicht am Platz.

Die Ertragsverhältnisse in unserm Lande sind infolge des Witterungsverlaufes unterschiedlich ausgefallen. So bewirkte die Trockenheit im Juli in verschiedenen Gegenden des Flachlandes (vornehmlich Genf, südlicher Teil der Waadt und Tessin) wesentliche Ertragseinbussen. Die Erträgnisse in andern Gegenden, namentlich in den obern Lagen, sind wesentlich besser ausgefallen. Besonders günstig steht die Ernte in Graubünden und im Berner Oberland, so dass diese Gebiete, welche sonst grosse Mengen Kartoffeln im Flachlande zukaufen mussten, wahrscheinlich sogar in die Lage kommen, Überschüsse abgeben zu können. Aus allem kann gefolgert werden, dass wir gesamthaft vor einer günstigen Kartoffelernte stehen, welche zur allseitigen Bedarfsdeckung bis zum nächsten Sommer ausreichen wird.

Froschschenkel. Auf der Liste der an fleischlosen Tagen zugelassenen tierischen Nahrung stehen auch Frösche, m. a. W.: Froschschenkel. Dies nahm der Schweizerische Bund für Naturschutz zum Anlass, sich mit einer Eingabe an das Departement des Innern zu wenden, mit der Bitte, die Froschlurche von der genannten Liste zu streichen. In seiner Eingabe wies der Naturschutz auf den Rückgang der Froschlurche durch die Trockenlegungen, auf die grosse biologisch-hygienische Wichtigkeit dieser Tiere und wiederum auf die oft bedenklichen Folgen des Froschfanges und des Genusses von Froschschenkeln hin. Das Kriegsernährungsamt schloss sich den Ausführungen des Naturschutzes grundsätzlich an und stellte bei einer allfälligen Neuordnung der Verhältnisse eine wohlwollende Erwägung der Auffassung des Schweiz. Bundes für Naturschutz in Aussicht.

Preise für Speisekartoffeln. Die Produzenten erhalten pro 100 kg ohne Sack:

Erstlinge, Ideaal, Bintje und gleichwertige Sorten Fr. 20.—
Böhms Allerfrüheste Gelbe, Odenwälder Blaue, Flava, Erdgold, Industrie und Sabina . . . . . Fr. 19.—
Weltwunder, Alma, Eva, Millefleurs, Up-to-date, Centifolia . . . . . Fr. 18.—
Ackersegen, Voran, Ostbote, Jubel, Wohltmann und gleichwertige Sorten . . . . . Fr. 17.—

Volkswirtschaft

Die Entwicklung des Ackerbaues 1919—1941.

Ackerkulturen	1919 ha	1934 ha	1940 ha	1941 (prov., teilw. abgerundet) ha
I. **Getreide, total**	137,600	116,600	138,300	173,000
Winterweizen	50,500	57,200	46,300	61,000
Sommerweizen	2,200	9,600	31,200	25,700
Winterroggen	21,200	14,200	9,000	12,800
Sommerroggen	800	1,400	1,300	1,600
Dinkel	22,900	12,000	10,400	12,300
Mischel	6,600	7,000	5,900	7,900
Mais	2,600	800	1,400	2,300
Total Brotgetreide	106,900	102,200	105,500	123,600
Wintergerste	7,500	1,100	2,900	4,800
Sommergerste	—	3,100	8,200	12,500
Hafer	23,100	10,100	21,500	31,900
Buchweizen u. übrige	230	70	160	190
Total Futtergetreide	30,800	14,400	32,800	49,400
II. **Wurzel- und Knollengewächse**	62,300	58,000	64,400	75,400
Kartoffeln (ohne Kleinpflanzer)	54,900	45,800	49,500	59,200
Runkelrüben u. übrige	6,800	10,100	10,900	11,800
Zuckerrüben	300	1,500	3,100	3,500
Rübli als Hauptfrucht	—	350	900	950
Rübli als Zwischenfrucht	(4,400)	—	—	(520)
andere	230	160	—	—
III. **Handelspflanzen, total**	1,400	740	900	1,500
IV. **Gemüse** (ohne Kleinpflanzer)	8,100	8,200	8,900	12,400
V. **Kleinpflanzerflächen, total**	—	—	4,700	6,700
Kartoffeln	—	—	1,800	3,000
Gemüse	—	—	2,900	3,700
Total, offenes Ackerland:				
ohne Kleingärten	209,500	183,500	212,500	262,300
mit Kleingärten	—	—	217,200	269,000

Den «Goodwill» (guten Geschäftsruf) schaffen kluge, auf Dienstleistung gegründete Geschäftsführung, reibungslos arbeitende technische und kaufmännische Organisation, geschultes Personal, die Förderung günstiger Beziehungen zu den einzelnen Kunden, psychologisch richtiger, kontaktschaffender Briefwechsel, geschickte Kundengewinnung durch persönlichen Besuch und nicht zuletzt alles, was zur eigentlichen Werbung des Geschäftes gehört. *Briefe an den Chef.*

Übersicht über die Zuteilungen der 4. Mehranbauetappe Herbst 1941 und Frühjahr 1942.

Kantone	Offenes Ackerland 1941 (Pflichtmass) ha	Zuteilungen Herbst 1941 Frühjahr 1942 ha	Pflichtmass inklusive 4. Zuteilung ha	Davon als industrieller Mehranbau auszuführen ha
Zürich	22,443	3,000	25,443	400
Bern	67,876	5,000	72,876	1,000
Luzern	19,495	2,000	21,495	500
Uri	352	100	452	20
Schwyz	1,197	600	1,797	150
Obwalden	480	200	680	40
Nidwalden	337	100	437	40
Glarus	491	300	791	100
Zug	1,222	400	1,622	100
Fribourg	24,117	2,500	26,617	1,000
Solothurn	11,503	1,600	13,103	500
Basel-Stadt	353	260	613	10
Basel-Land	7,005	500	7,505	300
Schaffhausen	5,100	250	5,350	100
Appenzell a/Rh.	510	200	710	40
Appenzell i/Rh.	241	100	341	20
St. Gallen	7,378	3,000	10,378	600
Graubünden	5,812	1,000	6,812	300
Aargau	22,013	3,000	25,013	700
Thurgau	14,155	2,000	16,155	400
Tessin	4,387	1,000	5,387	800
Waadt	42,070	3,200	45,270	1,250
Wallis	6,953	1,500	8,453	1,300
Neuenburg	4,634	1,000	5,634	300
Genf	6,166	500	6,666	150
Total Schweiz	276,290	33,310	309,600	10,120

Kurze Nachrichten

Indexziffer des V. S. K. Die vom Verband schweiz. Konsumvereine vierteljährlich errechnete Indexziffer der Kleinhandelspreise weist auf 1. September 19491 einen Stand von 187 Punkten (1. Juni 1914 = 100) aus. Gegenüber dem 1. September 1939 ergibt sich eine Gesamtsteigerung um 42,4 %, für Nahrungs- und Genussmittel allein eine solche von 37,1 %. Die gesamte Indexerhöhung vom 1. Juni 1941 bis 1. September 1941 beträgt 3,8 %, für Nahrungsmittel allein 4,2 %. Vergleichen wir die Teuerung laut V. S. K.-Index in den ersten beiden Kriegsjahren 1939/41 mit derjenigen zwischen dem 1. September 1914 und dem 1. September 1916, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung: Setzt man den 1. September 1914 gleich 100, so ergibt sich für den 1. September 1916 ein Indexstand von **140,1** Punkten. Nimmt man den 1. September 1939 mit 100 an, so zeigt sich für den 1. September 1941 ein Stand von **142,4** Punkten. Entgegen bisherigen Erwartungen übersteigt somit die Teuerung in diesem zweiten Weltkrieg diejenige im ersten bis jetzt um 2,3 Punkte.

Die umworbene Zuckerrübenfabrik. Anlässlich der Tagung des Zürcher landwirtschaftlichen Kantonalvereins in Andelfingen wurde auch auf die geplante Fabrik zur Verwertung der Zuckerrüben hingewiesen. Es haben sich nicht weniger als 48 ostschweizerische Gemeinden für die Erstellung des Gebäudes auf ihrem Gebiet beworben.

Junge Kirche und Mehranbauwerk. Das Arbeitslager, das der Bund evangelischer Jugend der Schweiz, Junge Kirche, vom 12. Juli bis 6. September in Malans (Graubünden) durchführte, gestaltete sich zu einer wirklichen Hilfe für die dortige Bevölkerung. 95 junge Leute leisteten 1112 Arbeitstage in 70 Familien. Ausser den rein landwirtschaftlichen Arbeiten war auch die Einrichtung eines Kindergartens eine erwünschte Hilfe für die Malanser Frauen und Mütter. Der Gemeindevorstand von Malans schrieb u. a. an die Delegiertenversammlung der Jungen Kirche in Romanshorn: «Wenn ein eidgenössischer Delegierter für den Mehranbau glaubte, feststellen zu dürfen, dass man selten so gut «bauere» wie in Malans, dann gilt dieses Lob ohne Zweifel auch den tüchtigen «Bauern» und «Bäuerinnen» aus dem Arbeitslager der Jungen Kirche». Auf vielfachen Wunsch wird daher das Lager am 22. September für zweimal 14 Tage (bis 18. Oktober) für die Hauptertezeit noch einmal eröffnet.

Dank sei den vielen unbekannten Helfern und den hunderttausenden von Käufern.

Ergebnis der Aktion für den Nationalen Anbaufonds. Der Reinerlös zur Verfügung des Nationalen Anbaufonds wird die Summe von Fr. 300,000.— übersteigen; hinzu kommt ein Separatfonds von 10% des Brutto-Verkaufsergebnisses, welcher Betrag durch die Stiftung Pro Juventute direkt zugunsten kinderreicher bedrängter Berg- und Kleinbauernfamilien verwendet wird.

Die Tätigkeit des Nationalen Anbaufonds hat bereits vielerorts Segen gestiftet.

Lohnersatzordnung zugunsten der Ledigen verbessert. Bisher erhielten die Ledigen einheitlich 50 Rappen pro Tag. Die neue Regelung sieht eine Differenzierung vor. Die Entschädigung beträgt:

50 Rappen in ländlichen Verhältnissen,
65 Rappen in halbstädtischen Verhältnissen,
80 Rappen in städtischen Verhältnissen.

Übersteigt der Lohn Fr. 7.— im Tag (Sonn- und Feiertage eingerechnet), so wird die Entschädigung um je 10 Rappen erhöht für jeden Franken, um den der Lohn von Fr. 7.— überschritten wird. Die Entschädigung darf jedoch im ganzen nicht mehr als Fr. 1.— in ländlichen, Fr. 1.15 in halbstädtischen und Fr. 1.30 in städtischen Verhältnissen betragen.

Erleichterung in der Verdienstersatzordnung. Beitragspflichtigen, die sich in einer Lage befinden, in welcher die Bezahlung der Beiträge für sie eine grosse Härte bedeuten würde, sind die Beiträge auf Gesuch hin von der Ausgleichskasse für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise zu erlassen.

Hilfsaktion für das Gewerbe. Der Bundesrat hat einen Beschluss über die Gewerbehilfe durch die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften erlassen. Die Hilfsaktion erfasst Unternehmungen des Gewerbes und des Detailhandels, die durch den Aktivdienst des Betriebsinhabers oder mittelbar infolge der Kriegsmobilmachung unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind.

Für lebensfähige Unternehmungen an Grenzorten, an Fremdenplätzen und für Unternehmungen des Autogewerbes können Darlehen bis zum Höchstbetrag von 12,000 Franken für jede Unternehmung verbürgt werden.

Die Ausbreitung des Kartoffelkäfers. Bis Mitte August dieses Jahres ist der Kartoffelkäfer in 1166 Gemeinden der Schweiz mit zusammen 23,507 Herden festgestellt worden. Zur gleichen Zeit des Vorjahres wurde das Auftreten des Schädlings nur aus 700 Gemeinden mit etwa 8000 Herden gemeldet.

Sistierung der Warenumsatzsteuer? Im Nationalrat wurde folgende Motion eingereicht: «Der Bundesrat wird eingeladen, im Hinblick auf die steigenden Lebenskosten und um der Teuerung nicht durch die eigene Fiskalpolitik neuen Auftrieb zu geben, die Warenumsatzsteuer nicht in Kraft zu setzen.»

P. T. T. im August. Post: Einnahmen Fr. 12,327,000.— (Vorjahr Fr. 12,195,000.—); Ausgaben Fr. 11,267,000.— (Fr. 11,419,000.—); Betriebsüberschuss Fr. 1,060,000.— (Fr. 775,000.—).

Telegraph und Telephon: Einnahmen Franken 12,385,000.— (Fr. 11,625,000.—): Ausgaben Fr. 5,828,000.— (5,619,000.—); Betriebsüberschuss Fr. 6,557,000 (Fr. 6,005,000.—).

Aus der Praxis

Aktive Mitglieder- und Konsumentenpolitik.

(Mitg.) Wie erfolgreich die Werbung für die Konsumgenossenschaft auch in Kriegszeiten durchgeführt werden kann, zeigt das Beispiel des Lebensmittelvereins Zürich.

Der LVZ hat bei sich nie die Meinung aufkommen lassen, in Zeiten der Warenknappheit habe man den Konsumenten ohnehin «in der Hand«, weshalb es höchst überflüssiges Bemühen sei, sich seinetwegen noch besonders anzustrengen; er befolgt im Gegenteil erst recht und bewusst eine aktive Konsumentenpolitik, aus der Kunde und Mitglied schliessen können, wie sehr ihre Treue zum LVZ-Laden auch heute, da die Warenbeschaf-

fungsschwierigkeiten gross sind, geschätzt wird. In diesem Bewusstsein wurden Kundschaft und Mitgliedschaft im letzten Winter durch die öffentlichen Konsumentenversammlungen und dieses Frühjahr durch die Kartoffelaktion, deren schlagartiger Einsatz einige Zeit das Tagesgespräch Zürichs bildete, bestärkt. Aktionen dieser Art werden nicht so leicht vergessen und haben eine ausserordentlich lange Nachwirkung.

In diesen Tagen bereitet sich der LVZ auf den Besuch seiner Kunden und Mitglieder vor. Diese sollen Gelegenheit erhalten, das neue Lagerhaus des Warengeschäftes und das neue Kohlenlagergebäude der Brennmaterialienabteilung zu besichtigen. Bereits liegen 11,000 Besuchsanmeldungen vor, so dass während Wochen in ununterbrochener Reihenfolge Betriebsbesichtigungen mit nachfolgenden Zusammenkünften im «Erfrischungsraum» des neuen Lagerhauses, wo ein kleiner «Zabig» serviert und in knapper Zusammenfassung einige Orientierungen über aktuelle Konsumentenfragen gegeben werden sollen, zur Durchführung kommen werden.

Auch die Festveranstaltungen im Stadttheater zugunsten der Mitglieder werden diesen Winter fortgesetzt: sie beginnen am 2. Oktober. Vorgesehen sind 6 Vorstellungen. Auf dem Spielplan stehen die drei Operetten «Die Czardasfürstin», «Das Land des Lächelns» und «Der fidele Bauer», sowie die Oper «Rigoletto». In Aussicht genommen sind ferner noch 3 Vorstellungen im Schauspielhaus.

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch die systematisch betriebene Aufklärung der Konsumenten durch Inserate in den Tageszeitungen. Heute ist es besonders der «Ratschlag am Montag», der seines aufklärenden und belehrenden Inhaltes wegen jede Woche viel Beachtung findet.

Der LVZ darf mit Befriedigung auf den Erfolg seiner aktiven Mitglieder- und Konsumentenpolitik zurückblicken. Zahlenmässig findet er seinen eindrucksvollen Niederschlag in der fünftausendsten Mitgliedschafts-Anmeldung des Jahres 1941. Diese ist am 18. September bei ihm eingegangen. Damit ist die Zahl seiner Mitglieder auf 32,555 angewachsen. Fürwahr ein schöner Erfolg!

Der A. C. V. beider Basel stellt seinen Mitgliedern eine Dörranlage zur Verfügung.

(Mitg.) In Basel-Stadt befinden sich zwei staatliche Dörranlagen, die aber den Anfall an Frischgut oft beinahe nicht bewältigen können. — Die Direktion des A. C. V. beider Basel hat nun schon seit einiger Zeit beschlossen, eine Dörranlage aufstellen zu lassen. Die Lieferfrist war aber ziemlich lange, und so konnte die Anlage erst am 15. September in Betrieb genommen werden. Gleich zu Anfang zeigte sich eine grosse Frequenz, die sich ständig verstärkt. Die Mitglieder können ihr Frischgut zum Selbstkostenpreis (Kosten für Strom, Wartung etc.) dörren lassen.

Es ist eine schöne, den modernsten Anforderungen entsprechende Anlage. Sie besitzt eine Heizfläche von 54 m² und eine durchschnittliche Dörrkapazität von 800—1000 kg Frischware, je nach Art des Obstes oder Gemüses.

Aufstellen und Führen der A. C. V.-Dörranlage sind eine genossenschaftliche Tat zu Gunsten der Bevölkerung.

Vereinigung der Konsumvereins-Bäckereien der Schweiz

Voranzeige-Einladung.

(Mitg.) Wir machen die Mitglieder der Vereinigung der Konsumvereinsbäckereien der deutschen und französischen Schweiz auf die am 22. Oktober, vormittags, im Volkshaus Bern, stattfindende ausserordentliche Mitgliederversammlung aufmerksam, wo folgende Traktanden zur Behandlung kommen:

1. Aktuelle Tagesfragen betreffend das Bäckereigewerbe.
2. Zucker- und Fetteinsparung in den Bäckereien durch neues Invertzucker-Verfahren.
3. Bericht von Herrn Zentralverwalter E. Zulauf über das Ergebnis praktischer Versuche zur Alkoholgewinnung aus den Backschwaden in der Bäckerei A. C. V., auf Grund der Berichte der Eidg. Alkoholverwaltung Bern.
4. Diverses.

Die Mitglieder der Vereinigung sind heute schon gebeten, den 22. Oktober für diese Versammlung zu reservieren.

Mitteilungen der V. K. S.

Zuteilung von Käse an Bäckereien.

Der Vorstand der Vereinigung hat beschlossen, an das Eidg. Kriegsernährungsamt in Bern eine Eingabe betr. die Zuteilung von Käse an Bäckereien zu machen (s. «S. K.-V.» Nr. 38). Freitag, den 12. September, fand unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Käppeli, Chef des Eidg. Kriegsernährungsamtes in Bern, eine erste Besprechung statt, welcher auch der Vorstand des Schweiz. Bäcker- und Konditorenmeister-Verbandes beiwohnte.

Das Eidg. Kriegsernährungsamt stellte sich am Anfang der Verhandlung zwar auf den Standpunkt, dass eine weitere Zuteilung von Käse an verarbeitende Betriebe nicht mehr in Frage kommen könne, weil die hierfür erforderlichen Mengen derart gross seien, dass die für die Bevölkerung festgesetzte Ration gekürzt werden müsste. Schliesslich erklärte sich das Eidg. Kriegsernährungsamt bereit, die Angelegenheit nochmals zu prüfen und wenn möglich den Bäckereien auf Zusehen hin eine beschränkte Zuteilung zu gewähren. Für die Berechnung des eventuellen Kontingentes kämen die Bezüge vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 in Betracht, worüber der Nachweis des Bezuges in einem späteren Zeitpunkt noch erbracht werden müsste.

Kartoffelbrot.

Die Eidg. Getreideverwaltung berichtet, dass die Beimischung von Kartoffeln zum Brot für dieses Jahr nicht in Frage komme, eventuell aber im Jahre 1942.

Bildungs- und Propagandawesen

Instruktionskurs für Studienzirkelleiter im Kreis VI

am 14. September in Luzern.

(Mitg.) Der Kreisvorstand war gut beraten, als er diesen Kurs einberief. Der Einladung folgten die grösseren Vereine in erfreulicher Zahl. Kreispräsident Paul Leutenegger begrüsste ganz besonders den Referenten, Herrn Handschin, Bibliothekar des V. S. K., und Herrn Schnurrenberger, Vertreter des Kreises VI in der Schweizerischen Studienzirkel-Kommission. Mit packenden und überzeugenden Worten leitete der Vorsitzende die Tagung ein. Als fleissiger Kursbesucher und auch als Leiter solcher Kurse konnte er aus eigener Erfahrung über die Zweckmässigkeit dieser Kurse sprechen.

Der Referent streifte in einem kurzen Rückblick bis zu unserm ersten Instruktionskurs vom Januar 1938 die Betätigung auf diesem Gebiete. Fünf Vereine haben inzwischen solche Zirkel durchgeführt mit insgesamt 33 Kursen. Die Hälfte dieser Kurse

verteilt sich auf den Allgem. Konsumverein Luzern. Weitere Vereine haben ernstliche Versuche gemacht, zum Teil mit recht befriedigendem Erfolg. Die Konsumgenossenschaften dienen eben nicht einzig einem Wirtschaftszweck; sie sind Gemeinschaften, in denen der Mensch im Mittelpunkt steht. Gerade um dies Letztere zu pflegen, sind die Zirkel hervorragend. Es gilt dabei, aus blossen Mitgliedern überzeugte Genossenschafter zu gewinnen. Der Sache dienlich sind auch ein guter Kontakt mit den genossenschaftlichen Frauenvereinen und die Mitarbeit der Jugend. Vor allem aber sind die Studienzirkel geeignet für Behördemitglieder und das Personal.

Das Referat wurde sehr beifällig verdankt.

Die Diskussion wurde sehr rege benützt, ganz besonders von den erfahrenen Kursleitern. Es wurde beantragt, den Kreis VI in drei Gruppen zu teilen. Für die drei Gruppen Erstfeld, Zug und Luzern wurde je ein Vertreter vorgeschlagen. Diese erklärten sich spontan bereit, sich dieser Arbeit zu unterziehen. — Die Versammelten kommen auch zur Überzeugung, dass es angebracht ist, ebenfalls im Kreis VI eine angemessene Entschädigung an Kursleiter, welche die Studienzirkel-Woche in Basel besuchen, vom betreffenden Verein zu leisten.

Der Vorsitzende nahm alle diese Anregungen zu Handen des Kreisvorstandes entgegen. Eine anschliessende, von allen Anwesenden benutzte Diskussion bewies, dass alle ernstlich gewillt sind, ihr möglichstes zur Förderung der Studienzirkel zu tun. Eine kurze Uebungsstunde machte den Neulingen guten Eindruck. Hoffen wir nun, dass der Kreis VI positive und erfolgreiche Arbeit leiste.

Rechtswesen und Gesetzgebung

Bestrafte Verletzung der Schweigepflicht.

Der Inhaber einer Grossfirma der Kleiderbranche wurde wegen Verletzung der Schweigepflicht zu einer Geldbusse von Fr. 18.000.— sowie zur Publikation des Urteils in einigen Zeitungen verurteilt. Er hatte an einer Sitzung der Instanzen teilgenommen, die im Herbst des vergangenen Jahres die Textilrationierung beschlossen. Der Geschäftsmann machte von den gefassten Beschlüssen in Missachtung der gebotenen Schweigepflicht seinem Geschäftsleiter Mitteilung, was zu einem beschleunigten und vermehrten Verkauf der Textilien in seiner Firma führte. Dem Verurteilten steht das Rekursrecht zu.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Es sind uns folgende Umsatzzahlen bekannt geworden:

	1940/41	1939/40
Baar-Cham (Juli/Juni)	935,000.—	918,000.—
Biel (B.), **K. G.** (Juli/Juni) . . .	5,532,000.—	5,175,000.—
Delsberg (Oktober/Juni) . . .	1,580,000.—	1,514,000.—
Grabs (September/August)	721,000.—	673,000.—
Grenchen (Juli/Juni)	2,098,000.—*	2,365,000.—**
Herisau (Juli/Juni)	607,000.—	603,000.—
Huttwil (September/August) . .	837,000.—	806,000.—
Kirchberg (B.) (Juli/Juni) . . .	721,000.—	676,000.—
Murg (Juli/Juni)	162,000.—	151,000.—
Uetikon (Juli/Juni)	274,000.—	277,000.—
Zug (Juli/Juni)	683,000.—	652,000.—

Zur Feier des 50jährigen Bestehens der Genossenschaft überreicht **Biberist** allen Mitgliedern, die eine Mindestkonsumation von Fr. 250.— pro 1940 gehabt haben, eine schöne Porzellanplatte, aus der Porzellanfabrik Langenthal stammend, als Geschenk. Ausserdem sollen auch die Kinder mit Malbüchern und Spielen bedacht werden. Für den 27. September ist eine bescheidene Feier vorgesehen, zu der die ältesten Mitglieder eingeladen wurden.

* 10 Monate; ** 12 Monate.

Liestal veranstaltete eine Gesellschaftsreise an den Bielersee, der ein voller Erfolg beschieden war. Als Jubiläumsfeier, anlässlich des 50jährigen Bestehens der Genossenschaft, hat **Jona** eine Seefahrt vorgesehen, die an einem schönen Oktobersonntag durchgeführt werden soll.

Rorschach hat vorgesehen, sofern sich genügend Hausfrauen anmelden, an verschiedenen Orten, nämlich Rorschach, Goldach, Staad, Altenrhein, Buchen und Wienacht-Tobel, die vom V. S. K. organisierten hauswirtschaftlichen Vorträge durchzuführen. Ein solcher Kurs findet in **Lachen** statt.

Das Genossenschaftliche Seminar **Freidorf** hat für die Monate September und Oktober verschiedene öffentliche Veranstaltungen in Aussicht genommen. Unter der Leitung von Herrn Dr. B. Jaeggi hat bereits ein Diskussionsabend stattgefunden. Lichtbildervorträge über den nahen Orient von Herrn C. F. Endres werden folgen. Weiter ist ein Tanzabend der Tänzerin Ruth Bittmann vorgesehen. Im Schosse des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Luzern** sprach Herr L. Monn, Mitglied des Aufsichtsrates des A. K. V., über «Was sollen die Genossenschafterinnen von der Konsumgenossenschaft und Kriegswirtschaft wissen?». Das Thema «Aktuelle Probleme der Rationierung und der Landesversorgung» behandelte in einem Vortrag in **Solothurn** Herr Redaktor Albert Adler, Bern. Frau Schärli, Bern, referierte im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Winterthur** über «Die Frau und die Genossenschaft», während Herr Dr. Ruf in der Generalversammlung des Konsumvereins **Arbon** einen Vortrag über «Die Überwindung der heutigen Schwierigkeiten im Geiste der Genossenschaft» halten wird.

Seit Jahren führt der A. C. V. beider **Basel** für Kinder Kurse zur Anfertigung von Weihnachtsarbeiten durch. Zu den üblichen Strick-, Häkel- und Bastelarbeiten kommt in dieser Saison noch die Neuerung hinzu, dass die teilnehmenden Kinder auch abgetragene Kleidungsstücke, wie z. B. Unterwäsche, mitbringen können, die sie dann unter kundiger Leitung umzuarbeiten haben. An diesen Bastelkursen können diesmal nur Kinder von über 8 Jahren teilnehmen. Die Frauenkommission des L. V. **Zürich** hat wieder mit den alljährlich durchgeführten Stricknachmittagen begonnen; gleichzeitig wurden auch die Arbeiten für die Soldatenhilfe an die Genossenschafterinnen ausgegeben. rn.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)
Kreis V (Aargau)

EINLADUNG
zur Herbst-Kreiskonferenz

Sonntag, den 5. Oktober 1941, vormittags 9 ½ Uhr, im Gasthaus zum «Kreuz», in Murgenthal.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll.
2. Appell; Wahl der Stimmenzähler.
3. Mitteilungen.
4. Traktanden des V. S. K.: Konsumgenossenschaftsbewegung und aktuelle Wirtschaftsfragen.
   Referent: Herr O. Zellweger, Vizepräsident der Verbandsdirektion.
5. Förderung der genossenschaftlichen Leistungsfähigkeit. Kurzreferat von Herrn F. Bolliger, Verwalter der K. G. Brugg.
6. Festsetzung des nächsten Konferenzortes.
7. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen am Versammlungsort (Fr. 3.— ohne Getränke). Mahlzeitenkarten mitbringen.

Der Kreisvorstand erwartet die Vertretung sämtlicher Vereine unseres Kreises.

Namens des Kreisvorstandes V:

Der Präsident: G. Schmid.
Der Aktuar: A. Herrmann.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)
Kreis IV (Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Land)

EINLADUNG
zur Herbst-Konferenz

Sonntag, den 5. Oktober 1941, vormittags 9.45 Uhr präzis, im Volkshaus Hotel Bahnhof, in Biberist.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Konsumgenossenschaften und aktuelle Wirtschaftsfragen.
   Referent: Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verbandsdirektion.
4. Berichterstattung des Aktionsausschusses.
5. Festsetzung des nächsten Konferenzortes.
6. Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen im Versammlungslokal (Fr. 3.50 ohne Getränke).
Recht zahlreiche Beteiligung erwartet

Der Kreisvorstand IV:
Der Präsident: F. Gschwind.
Der Aktuar: E. Diriwächter.

NB. Der um 9.08 Uhr in Solothurn HB. abfahrende Zug der Emmentalbahn wird am 5. Oktober den Anschluss des in Olten um 8.20 Uhr abfahrenden Personenzuges abwarten.

Verein schweiz. Konsumverwalter

Programm zur Berufstagung

am Sonntag und Montag, den 28./29. September, in Zürich, im grossen Saal des St. Annahofes (Eingang St. Annagasse).

Sonntag, 9.30 Uhr: Beginn der Tagung.

1. Begrüssung.
   Mitteilungen des Vorstandes.
2. Referat von O. Bichsel, Chef der Ladenkontrolle des L. V. Z., über: «Ursachen und Verhütung von Ladenmanki».
3. Referat von O. Temperli, Chefbuchhalter im L. V. Z., über: «Die Ausgleichsteuer».

12.30 Uhr: Mittagessen im Restaurant St. Annahof.
14.30 Uhr: Diskussion über die Referate.
ca. 16.00 Uhr: Schluss der Verhandlungen des ersten Tages.

Montag, 9 Uhr: Beginn.

4. Referat von Nationalrat H. Leuenberger, Zentralpräsident des V. H. T. L., über «Gewerkschaften und Genossenschaften».
   Diskussion.

12.15 Uhr: Mittagessen im Restaurant St. Annahof.

Nachmittags:

5. Referat von R. Tondelli, V. S. K., über: «Die Warenumsatzsteuer» und «Die eidg. Kriegsgewinnsteuer».

Zu dieser Tagung (Herbstkonferenz) und zu diesen Referaten erwarten wir die vollzählige Beteiligung der Mitglieder des Verwaltervereins. Ferner zahlreiche Gäste, namentlich aus den Reihen der Vorstandsmitglieder, welche sich mit Inventardifferenzen, Personalfragen oder Steuerangelegenheiten zu befassen haben. Die Vorstände der Kreisverbände des V. S. K. wurden ebenfalls eingeladen.

Für den Vorstand des Vereins schweiz. Konsumverwalter:
Der Präsident: H. Rudin.
Der Aktuar: M. Sax.

N. B. Am Sonntag, 28. September, zeigt das Stadttheater Zürich «Die Czardasfürstin», Operette von E. Kalman (Beginn 20 Uhr, Ende 22¾ Uhr). — Es ist der gemeinsame Besuch dieser erstklassigen und vollständig neu inszenierten Aufführung beabsichtigt.

Verbandsdirektion

1. Wir haben die betrübende Nachricht vom Hinschied von Herrn A. Bachmann-Oertli, Präsident des Allg. Konsumvereins Landquart und Umgebung, erhalten.

Herr Bachmann war seit Gründung des genannten Vereins im Jahre 1913 ununterbrochen Vereinspräsident und hat in vorbildlicher Pflichterfüllung die Genossenschaft geleitet.

Dem Verbandsverein sowie der Trauerfamilie sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. Der Prod.- und Konsumgenossenschaft Wenslingen ist zu ihrem 25jährigen Bestehen am 22. September 1941 gratuliert worden.

3. Die Herbstkonferenz des Kreisverbandes IIIb findet am 9. Oktober und nicht am 14. Oktober statt.

Genossenschaftliches Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind von der Genossenschafts-Apotheke Winterthur Fr. 100.— überwiesen worden. Diese Vergabung wird hiermit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Absolut tüchtiger und **selbständiger Bäcker und Konditor,** 27 Jahre alt, verheiratet, sucht Stelle. Eintritt nach Übereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre H. G. 95 an den V. S. K. Basel 2.

Tüchtiger, an exaktes Arbeiten gewöhnter **Konditor** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten sind zu richten unter Chiffre P. M. 96 an den V. S. K., Basel 2.

17jährige Tochter eines guten Genossenschafters (Welschschweizerin), mit einigen Kenntnissen der deutschen Sprache, sucht Stelle in Konsumgenossenschaft zur **Mithilfe im Laden** und Haushalt. Familienanschluss erwünscht. Eintritt November 1941. Offerten erbeten unter Chiffre G. Ch. 98 an den V. S. K., Basel 2.

Jüngeres Verkäuferpaar wünscht auf 1. Januar 1942, eventuell früher, mittelgrosse **Konsumfiliale** zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre J. H. 99 an den V. S. K., Basel 2.

WO SPEIST MAN GUT IN BASEL?